ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Bitterorangen (Pomeranzen) an das Königreich der Niederlande

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(66/608/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben des Königreichs der Niederlande vom 20. Mai 1966, mit dem dieses für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 160 Tonnen zu den Zollsätzen 4,5 v. H. bzw. 6 v. H., je nach dem Zeitraum, für Bitterorangen (Pomeranzen) der Tarifnummern ex 08.02 A I und II des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt sind, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1962, d. h. also vor der ersten Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs, hat das Königreich der Niederlande Bitterorangen zollfrei eingeführt; die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs betragen je nach dem Zeitraum 15 v. H. bzw. 20 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

Einfuhren (1)	Insgesamt	EWG	Drittländer	
1961	170	—	170	
1962	124	—	124	
1963	185	—	185	
1964	158	—	158	
1965 (1)		—	200	Schätzung
1966 (2)			150	Schätzung
Ausfuhren	geringfügig			

(1) Die Einfuhren finden praktisch ausschließlich während der ersten drei Monate des Jahres statt.

(2) Seit 1965 werden in den Statistiken Bitterorangen und Süßorangen zusammen erfaßt.

Die Gewährung von Zollkontingenten nach Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Konfitürenindustrie mit Bitterorangen sicherzustellen. Die Gewährung eines Zollkontingents für Bitterorangen in angemessener Höhe und zu einem angemessenen Zollsatz kann — soweit es die in dieser Entscheidung behandelten Erzeugnisse betrifft — die Verwirklichung der Ziele der von der Gemeinschaft für den Obstmarkt ausgearbeiteten gemeinsamen Politik nicht gefährden. Gründe dafür sind: das geringe Ausmaß des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Vergleich zu den in der Gemeinschaft für die Ausfuhr verfügbaren Mengen sowie die in dieser Entscheidung vorgesehenen ermäßigten Zollsätze. Im übrigen ist nicht zu befürchten, daß ein Zollkontingent in angemessener Höhe den Verbrauch dieser Erzeugnisse derart steigert, daß dadurch die Entwicklung der Erzeugung gleichartiger Waren in der Gemeinschaft behindert werden könnte, da Bitterorangen keine echten Konkurrenzerzeugnisse für die übrigen Früchte sind. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht durch die Versorgungsbedingungen der Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats verfälscht werden; diese Gefahr erscheint im vorliegenden Fall unerheblich, insbesondere weil die beiden Mitgliedstaaten, die keine Zollkontingente für die

betreffenden Waren beantragt haben, d.h. Italien und Frankreich, sich selbst versorgen.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Überdies wirkt sich diese Abweichung günstig auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat in den Jahren 1962 bis 1966 durchschnittlich 160 Tonnen Bitterorangen eingeführt. Diese Höhe, die der für 1967 beantragten Kontingentsmenge entspricht, dürfte voraussichtlich auch 1967 erreicht werden. Es muß jedoch eine genügend große Spanne bleiben, um ein etwaiges exportfähiges Gemeinschaftsangebot im Königreich der Niederlande absetzen zu können; daher erscheint eine Kontingentsmenge von 150 Tonnen angemessen.

Bei der Festsetzung der Kontingentszollsätze ist die besondere Lage der betreffenden Erzeugnisse sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die im übrigen 1968 vollendet sein soll. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Waren mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 40 v.H. des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt. Für die Waren, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, die Kontingentszollsätze niedriger festzusetzen. Auf dieser Grundlage werden die Kontingentszollsätze auf 8 v.H. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1967 und 16. Oktober bis 31. Dezember 1967 bzw. auf 6 v.H. für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober 1967 festgesetzt.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung eines Zollkontingents in der vorgenannten Höhe Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verbraucher des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Inland ein Zollkontingent in Höhe von 150 Tonnen für Bitterorangen (Pomeranzen) der Tarifnummern ex 08.02 A I und II des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 8 v.H. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1967 und vom 16. Oktober bis 31. Dezember 1967 bzw. zum Zollsatz von 6 v.H. für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober 1967 gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN